

www.e-rara.ch

Burgrechten und Pündnussen der Statt Freyburg in Uchtland

Quentz, Johann Jakob

[Freyburg in Uchtland], [1691]

Bibliothèque cantonale et universitaire Fribourg

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-135254>

Die Löbliche Ewige Vereinigung mit dem Hauss Oesterreich unnd gemeiner
Eydgenossenschaft.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]



Die Löbliche Ewige

Vereinigung mit dem Hauß Oesterreich
vnd gemeiner End-
gnosschafft.



Ir Maximilia vñ
Gottes Gnaden Er-
wählter Römischer
Kaiser zu allenzeiten
Nichter des Reichs /
zu Germanien / zu Vno-
geren / Dalmatien /
Croatien König / Erzh-
herzog / zu Oesterreich /
Herzog zu Burgund /
zu Brabant / vnd Pfaltz-Gravicz. Für Uns
selbs auch als Vormünder in namen / vnd
von wegen des Hochgebornen Carols Erzhherzo-
gē zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund zu Bra-
bant / Prinzen zu Spanien / Graffen zu Flā-
deren / vnd zu Tirol ic. Unsers Lieben Enckels /
vnd Fürsten an einem. Vnd Wir die Buro-
germeister / Schuldheissen / Amman / Rāth /
Burger / Lādt / vnd Gemeinden der Nachge-
melten Stätt / vnd Länder der Endgnosschafft.
Nämlich / Zürich / Bern / Vnderwalden ob
dem Wald / Glaris / Basel / Fryburg / Solo-
thurn /

Unlaf vnn
Vnfers difen
Erbeinung.

thurn / vnn Schaffhaufen / mit fambt dem
Sttts-Hauß auch der Statt Sanct Gallen /
vnd dem Läd Appenzell dem Anderen Theil.
Befeñen öffentlich / vnd thun Kund aller Män-
niglichem mit difem Brieff. Nachdem Wir
Maximiliā Erwölter Römischer Keiser auß Schi-
cküg des Allmächtige / zu Keiserlichen Würden/
vnd Regierüg Erhöcht / vnd Fürgesetzt / vnd
deß halb auch sonderlich auß angeborner Natur /
güte / vnd miltigkeit billich geneigt feind / als
Vns auch wol gezimbt / alle vnd Jegliche vnser /
vnd des Heiligen Reichs / auch sonderlich vn-
serer Erblichen Fürsten Thumb / vnd Läden /
Vnderthanen / vnd Getrewen / was würde /
Staats / oder wäsens die seyen / zu Mehrung /
vnd Wolfahrt Ihres Wäsens / bey gutem Fri-
den / rechter Ruh / vnd Einigkeit zu Behaltē /
vnd vor Künfftigem Feindlichem Schaden / vnd
Verderben zu verhieten. Haben Wir darauff
güttlichen angesehen / vnd betrachtet die geles-
genheiten vnser Löblichen Häuser Desreuch /
vnd Burgund / auch wie dieselben Gemelter
Eydgnoßschafft Anstößer / vnd Nachbaren feind /
vnd denen wol gedienen / vnd erschiessen mö-
gen Darzu auch / daß Wenland vnser Lie-
ber Vetter Erbherzog Sigmund Löblicher Gedächtnuß in Krafft der Ewigen Bericht / durch
Wenland vnseren Lieben Bruder König Ludwi-
gen zu Franckreich zwüschen Ihnen / vnd genäten
Eydgnoßen gemacht / deren Datum steth zu
Salins am elfften Tag des Monats Juny /
im vierzehen hundert sibē / vnn sibenzigsten
Jahr / Weiset mit denselben Eydgnoßen in
gütlich / Nachbarlich Einung / Verständnuß /
vnd Vertrag Kommen gewesen ist. Deß-
gleichen Wir Obberürten Eydgnoßen deß gedach-
ten

ten vnserß aller Gnädigsten Herren deß Römischen Keisers Christlich Gemüth / Gnad / vnd Neigung / vnd daß Vns füglich / vnd Ehrlich ist Ihrer Keyserlichen Mayestat auch den genäthen Häusern Oesterreich / vnd Burgund / Gehorsam / Vnderthänig / Getrew Dienst / vnd Nachbarlichen Willen zu beweisen / zu Werke genommen / vnd darumb dem Allmächtigen Gott zu Lob haben Wir Keyser Maximilian / als Erzhertzog zu Oesterreich Vns vñ wege vnser Läd / so durch abgag des Genäthen vnserß Lieben Vetterß Erzhertzogs Sigmunds / an Vns gefallen / vnd Komme / vnd in Regierung derselben Gehörig Seind / auch als vormünder des gedachte vnserß Liebē Enkelins / vnd Fürsten Erzhertzogs Carols / von wegen seiner Graffschafft Burgund / vnd was in Regierung derselben Graffschafft gehört / für Vns vnd vnser beeder Erben / vnd Nachkommen / vnd Wir vorgemelte Orth der Endgnoschafft für Vns / vnd all vnser Nachkommen mit Guttem Zeitigem Rath / rechtem wüssen / vnd vorbetrachtung / die Obbemelten Königs Ludwigs ewigen Bericht / vnd nachfolgend Erblich Vereinung gegen / vnd miteinander Vernewert / vnd Erleutert / wie hernach volgt. Nämlich zum Ersten sollen / vnd mögen nun hinfür in ewig zeit Wir obgenante Parthyen / auch alle vnser Erben / Nachkommen / Vnderthanen / Landsassen / vnd die vnser Jeglichen jetzt und / oder Künfftiger zeit mit Schutz / Schirm / Verspruch / oder in ander weiß zugethā / vnd Verwāt seind / oder werden in allen / vnd jedē vnseren Fürstenthumben / Graffschafften / Herrschafften / Länderen / Stätten / Märkten / Dörffern / Gerichten / vnd Gebietten / mit

Sicherer Zugang a Handel vnd Wandel.

Rheine N.
de Zöll.

In anderen
mit Beleidige.

Kauffen / Verkauffen / vnd anderen getrewen /
vnschädlichen / vnd vngewährlichen geschäften/
Leibs / vnd Guts / Sicher zu / vnd mitei-
näder auffrecht / Ehrbarlich / vnd Redlich händ-
len / vnd wädlen / von vnser Jeder Partheyen/
vnd den Ihren obgemelt in solchem fug / vn-
verhindert / auch ohn Newerung / vnd Bes-
chwärung Einiger Newen Auffsatzung / vnd
Zöllen in alweg Getrewlich / vnd vngewährlich.
Auch sollen / noch wollen Wir Obgemelt Key-
ser Maximilian / vnd Erzhertzog Carli / vnser
Erben / vnd Nachkommen / auch alle vnser
Vnderthanen / Ladsassen / oder die Vns Jetho
oder Künfftiger zeit / mit Schutz / Schirm /
Verspruch / oder in einig ander weiß Verwät/
oder Zugethan seind / oder werden / mit vnseren
noch Ihren Läden / Leüthen / Stätten / noch
Schlösseren / wider gemein Endgnoschafft /
die Ihren noch Ihre Nachkommen / oder die
Ihnen Schutz / Schirm / oder Versprechs weiß /
oder sonst Verwät seind gemeinlich / noch son-
derlich in Kriegs weiß / nimmer Thun / noch
args / darvon Krieg Entstehn möcht / Fürnem-
men / noch von den vnseren / noch Jemandes
auß vnseren Läden / Stätten / noch Schlösse-
ren / zu Thun Gestatten. Alles von allen
Theilen / vnd den Ihren getrewlich / vnd vn-
gewährlich / sondern damit dise Löbliche Bericht /
vnd Vereinung Zwischen Vns Obgenänten
Partheyen / vnseren Erben / Nachkommen / Vn-
derthanen / Zugehörigen / vnd Verwäten / wie
ob steth / desto Beständlicher bleiben mög / so
haben Wir Vns Vereiniget / vnd hiemit Er-
läutert / ob sich vber Kurz / oder Läg begeben /
das Wir Keyser Maximilian in vnseren Läs-
den in diser Einung / wie Obsteth / Begri-
fen /

fen/ oder Wir Erzhertzog Carli in vnser Graffschafft Burgund/ oder vnser Erben/ oder Nachkommen / von Jemads / wer der wäre / überzogen/ vnd zu Bergwältigen vnderstädten wurden / daß Wir Obgenanten Endgnossen auff Ihr Keyserlichen Mayestät / oder Gnaden ansinien in dem zu Ihrer Mayestät / vnd Gnaden vnser Getrew auffsehen haben sollen / damit sie wider Recht / vnd Billigkeit nit Beschwärt noch getrungen werden. Hiñwiderumb / vnd gleicher weiß / ob sich über Kurz / oder Läg begeben / daß Wir Obgenanten Endgnossen von Jemands wer der wäre / überzogen / vnd zu Bergwältigen vnderstädten wurden / daß als dann Wir Obbemelter Keyser Maximiliā/ als Erzhertzog zu Oesterreich / mit den gedachten vnseren Läden in disen Vereinung begriffen/ auch Wir Erzhertzog Carli mit vnser Graffschafft Burgund / auch vnser Beerben / vnd Nachkommen / auff Ihr ansinien in dem zu Ihnen ein getrew auffsehen haben sollen / damit sie wider Recht / oder Billigkeit / nit Beschwärt noch Getrungen werden. Vnd vmb bessers Fridens / vñnd Ruhe willen haben Wir Obgenanten Partheyen hterin sonderlich beschlossen / vñnd bewilliget / daß vnser Keyser Maximiliās / vñnd Erzhertzogs Carlins Lād / vñnd Leich / in diser Ewigen Vereinung nit begriffen / wie die namen haben / wider die Gedachte Endgnossichafft / gemeinlich noch sonderlich / noch auch Ihr Vnderthanen/ Zugehörigen / oder die Ihnen jetz / oder Künfftiger Zeit obberürter massen Verwät/ oder zugethā seind/ oder werden / in argem noch Krieglichem fürnehmen nimmer sein/ noch Thun sollen in keinem weg.

Deß

Erh. Vffs
hen.

Gemeiner
Fried stand.

Deßgleichen sollen Wir Vorgenäte Endgnossen/
 noch auch vnser Länder/Vnderthanen / Zuge-
 hörigen / oder die Vns vorbestimter maß Ietz/
 oder Künfftiglich Verwät / oder Zugethā seind
 oder werden / samentlich / noch sonderlich wi-
 der der Genäten vnser Allergnädigsten / vnnnd
 Gnädigen Herren Keyser Maximilians / vnnnd
 Erzherzog Carlins Lād / vnnnd Leüth in diser
 Ewigen Vereinung nit Begriffen / wie die na-
 men haben / in Argem / vnd Krieglichem Für-
 nehmen / auch nimmer sein noch Thun in kein
 weiß. Damit auch dise Ewige Eynung / vnd
 Verständnuß desto statlicher gehalten / vnd ge-
 hädhabet werde / so soll hinfür Kein Theil
 auß Vns Vorgemelten Partheyen seinen Vn-
 derthanen / Zugehörigen / oder die Ihnen ob-
 berürter massen Verwand / vnd Zugethā seind
 verhängen / noch gestatten / daß sie wider den
 Anderen noch desselben Land / oder Leüth / zu
 Niemand / wer der seye / in Krieg / Auffruhr /
 oder widerwertig Fürnehmen Lauffen / Zie-
 hen / Handeln / oder Thun / sonder welchem Theil
 vnder Vns das begegnet wurde / der soll so-
 bald Er deßhalb von dem Anderen beschriben /
 oder deß für sich selbst innen / oder gewahr
 wurde / sein hingeloffen Volck von stund / vnd
 vnverzogenlich auff das allerhöchst wider heims-
 zuziehen abvorderen / vnd ob Jemand solches
 verachten / vnd darin Vngehorsam Erschei-
 nen wurde / dieselben sollen nach Erkärnuß Iho-
 rer Herren / vnnnd Oberen Gestrafft werden.
 Es soll auch kein vnser Obbemelter Partheyen
 der Anderen hinfür die Ihren in Pändnuß / Burgo-
 recht / Land Recht / Schutz / Schirm / noch
 Versprechen nit annehmen / es wäre daß
 Jemad hinder den anderen Hausßhällichen sitz
 Ziehen

Effect des
 Frides / straff
 der Verräth-
 sende.

Annemung
 Aderer Pänd-
 nussen diser
 Vnnachtheil-
 lya.

Ziehen wolte/ den Gerichten/ darin dann Ein
 Jeder seines sitz halben von alter här gehört
 hat / Unvergrifflich / vnd ohn Schaden. Ob
 auch Einiger Theil auß Vns vorgedachte Par-
 thenen / sich mit Jemandes / wer der wäre / o-
 der die wären / weiters Vereinigen / oder ver-
 binden wolt / oder wurde / so soll Derselbig
 schuldig / vnd verbunden sein / die vorbestim-
 te König Ludwigs Ewige Bericht / vnd Nach-
 volgend Erblich Vereinung / vnnnd dise Erklä-
 rung / vnd Einung in allweg aufzunemen/
 vnd vorzubehalten / als das für sich selbs Bil-
 lich / vnd Recht ist. Vnd ob hinfür überKurz/
 oder Lang Wir Keyser Maximilian / oder Her-
 zog Carli vorgemelt / als beed Erzhertzogen
 zu Oesterreich / oder vnser Ladsassen / Vnder-
 thanen / oder die Vns Beeden Samentlich /
 oder sonderlich / Jetz oder Künfftiger Zeit mit
 Schutz / Schirm / Verspruch / oder sonst in
 andere weg Verwant / oder Zugethan seind /
 oder werden / vnserer Fürstenthumber / Lande-
 Graffschafften / in diser vereinigung begriffen /
 zu den vorgemelten Gemeinen Eyndgnossen / Ih-
 ren Vnderthanen / Zugehörigen / oder die Ih-
 ren ehegemelter maß / jetz oder Künfftiger Zeit
 Verwant seind / oder werden / gemeinlich / o-
 der sonderlich / oder hinwiderumb / wañ Ob-
 bestimbt Eyndgnossen / oder vnser Vnderthanen
 Zugehörigen / oder die Vns Jetz / oder Künff-
 tiger Zeit zugewant seind / oder werden / sa-
 mentlich / oder sonderlich zu den Genäten vn-
 ser Allergnädigsten / vnnnd Gnädigen Herren
 Keyser Maximilian / vnd Erzhertzogen Carlin /
 oder Ihren Ladsassen / Vnderthanen / Zuge-
 hörigen / oder die Ihnen Jetz / oder Künfftiger
 Zeit obberürter maß zugethan / oder Verwant
 seind /

Judicatur
 Späniger
 Handlen.

Unparteyſche
Richter.

Wmb Lehen
Erbwähl Erb-
vel.

ſeind / oder werden / ſamentlich / oder ſonder-
lich / Klag / Spruch / oder vorderung hätten /
oder geſuwien / darumb die Partheyen Gütlich nie
gericht / oder Vertragen werden möchten. So
ſoll der Kläger ſein Widerparthey zu Recht /
vnd Auſtrag erfordern für die Ehrwürdige
vnſer Lieb Andächtigen Fürſten / vnd Gnädigen
Herren N. Biſchoff zu Coſtanz / oder N. den
Biſchoff zu Baſel / gegenwärtig / oder Rünſſ-
tig. Alſo daß die Angeſprochne Parthey / o-
der der Antwortter dem Kläger in dreien Mo-
naten nach ſeiner Anforderung Rechtens ſtatt
Thun / vnd die Klag / Antwort / Red / wi-
derred / vnd Rechtsſatz inderſelbigen zeit beſche-
hen ſein ſoll / ohn längeren verzug. Es wä-
re dan ſach / daß es nach Ordnung des Rechts
tens Länger verzogen wurde / ſo ſoll doch ſolche
Handlung nach angefangner Rechtsfertigung /
in ſechs Monaten den nächſten zu End Lauf-
ſen / vnd ob Ein Theil nit Erſcheine / daß als
dan auff des Gehorſammen Theils Anrufen /
im Rechten Verfahren / vnd Procediert / vnd
was alſo Geſprochen wird / daß dem ohn al-
les Weigern / vnd Appellieren nachgegangen wer-
den ſoll / Es wäre dan das Jemand hierin
durch Leibs / oder Herren noth / oder ſonſt durch
andere redliche Ehehafte ſachen verhindert
wurde. Aber die Epän / vnd Irrung an-
treffend / Lehen / Erbwähl / gelegne Gütter /
Gräffel / vnd Kleinfüeg Belt / Schulden / vnd
dergleichen ſachen / ſollen Berechtiget werden /
Nämlich Lehen vor dem Lehenherren nach Le-
hens Recht / Erbwähl / vnd Gräffel in den
Gerichten / vnd Enden / da die Gütter gelegel
oder die Gräffel geſchehen ſeind / Es wäre dan
daß

daß der so gefräfflet hätt / auß denselben Ge-
 richten entwiche / vnd dieselben Gericht dar-
 nach meiden wolte / oder wurde / daß als dan
 Jeder sein Recht gegen demselben hingewich-
 nen ferner / vnnnd weiter suchen möge. Vnd
 die anderen Spän / vnd Irrung / in den ge-
 ordneten Gerichten / da der Antwortter / oder
 Anklage gefessen ist / vnd was auch in den ob-
 bemelten vählen / Gerichten / vnd Orthen in
 einer Jeder sache zu Recht erkent / vnd gespro-
 chen wird / daß soll in allweg von allen thei-
 len stracks gehalten / vnd volzogen werden /
 ohn alles ferners ziehen / weigeren appellieren / vnd
 suplicieren / Es wäre dan daß in kleinfügige sachen /
 vmb ligende Güter / Eigen / vnnnd Erb / Je-
 mand mit vrthel beschwärt wurde / daß ein Je-
 der dieselbe Vrthel für desselben Gericht / in
 dem die wäre ergangen / nächste Oberkeit zie-
 hen / vnd appellieren möge / ob ihn das noch
 bedunckt. Vnd was darauff von der Ober-
 keit für die geappelliert zu Recht erkent wur-
 de / daß dem in gestalt / wie obsteht gelebt wer-
 de. Vnd in sachen / vnd händlen das Males
 sitz antreffend / soll einem Jeglichen Theil sein
 Oberkeit vorbehalten sein / vnd was daselbs vmb
 gerürt Ansprachen Jemandes von einiger Par-
 they Rechtlos gelassen wurde / daß der nach
 solchem Rechts gebrest in einem Monat vnge-
 währlich sein Recht an den obgeschribnen zwei-
 en Rechten Nämlich dem Bischoffen zu Costanz /
 oder dem Bischoff zu Basel / deren einem such-
 en möcht / wie darvor geschrieben steht. Da-
 mit auch hinfurt mutwillig anforder vnd Rechts-
 Fertigungen verhüet werden / so ist bered / daß
 vor eingang des Rechts ein Theil dem an-
 deren

Unachtige
Sachen.

Appellieren.

Malesitz.

Zum Rechten
Verbürgen.

König Lud-
wigs Bericht.

deren Bürgschafft / oder sicherheit / oder wo
Er das nit vermöcht / gelübd thun solle / ob
Er im Rechten verlurstig wurde / damit ein Jea-
der seinen schaden mög bekommen / vnd vmb
des willen daß die verweilten Richter in die-
sem auftrag bestimbt sich solcher spänigen
Händlen / vnd sachen desto ehe beladen / vnd
in Ihren Sprüchen / vnd übungen desto freyer
seyen / so sollen allwegen die spänigen Parthey-
en in eingang des rechtlichen auftrags sich
gegen denselben angenommen Richteren darüb
schriftlich verbinden von solcher Spruch wegen
dieselben Richter nit zu wehren / oder Ihnen
das in einigem argen willen / oder vnfüeg zu
zumessen. Vnd als der Ewig Bericht / durch
Weyland König Ludwigen zu Frankreich ab-
gered / deßgleichen die Erbeinigung durch Wey-
land vnser Lieben Betteren / vnd Gnädigen Hrn.
Erzhertzog Sigmunden zu Oesterreich darnach ge-
macht / allein auff Vns Obgemelten acht Orth
der Endgnoschafft / Nämlich Zürich / Bern /
Lucern / Bry / Schwytz / Vnderwalden / Zug /
vnd Glaris gestellt / vnd aber Wir die von Bas-
sel / Fryburg / Solothurn / vnd Schaffhaus-
sen vorgemelt / mitler zeit / mit den genanten
acht Orthen in Ewige Pändnuß gangen / vnd
Derther obberärten Endgnossen seind / auch
Wir N. Abt des St. Gallen Hauß zu Sanct Gallen
die Statt St. Gallen / vnd Land Appenzell / mit vnse-
ren Stätten / Schloß / Ländern / vnd Leüthen / mit
den Obgenanten Zwölff Orthen seithär auch in
Ewig Burgrecht / Ländrecht / vnd Verwand-
schafft kommen seind. Ist auff vnser Keyser
Maximilians / vnd Erzhertzogs Carlins / als
Erzhertzog zu Oesterreich sonderbewilligung ab-
gered / vnd beschlossen / daß die gedachten von
Basel

Basel / Fryburg / Solothurn / Schaffhausen /
auch das St. Gallen / vnd Stadt Sanct
Gallen / vnd das Lād Appenzell / sie alle sa-
ment / vnd sonderlich in allen / vnd Jeglichen
vor / vnd nachgeschribnen Puncten / vnd Ar-
ticken nit minder noch anders dan ob sie in ob-
gemelten Ewigen Bericht / vnd Erbeinung mit
außgetruckten Worten gesetzt / vnnnd begriffen
gewesen wären / nun hinfür auch gemeind /
gehalten / beschlossen / vnd vergriffen sein / vnd
werden sollen ohn einig eintrag / geuerd / vnd
widerred / vnd was sonst Artickel / und Puncten in
obvermeltem König Ludwigs Ewigen Bericht /
vnd nachvolgender Erbeinung zwischen dem
bemelten Erzhertogen Sigmunden / vnnnd den
Eydgnossen gemacht / und begriffen / davon in die-
ser Löblichen vereinung kein besonder leüterung /
enderung / oder meldung beschehen ; Ist Hie-
rin abgered / vnnnd beschlossen / daß dieselben
Artickel alle / vnd ein Jeder besonder in allen
Ihren einhaltungen / meinungen / vnd begreif-
fungen gänglich / kräfttig / beständig / vnd vñ
Wärden auch bleiben sollen / in gleicher weiß /
vnd in allen massen / als ob die all gemeinlich /
oder sonderlich mit außgetruckten Worten Hie-
rin gesetzt / vnnnd geschriben wären / allerding
ungevährlich. Vnd auff daß veer vnwill zwö-
schen Vns vorgenanten Partheyen / auch vñ
ser aller Theil Vnderthanen / zugehörigen / vnd
Verwanten obgemelt / hinfür verhütet werde /
so ist beschlossen / daß in allen Theilen alle vn-
zimliche Reihungen / und Schmachwort verbottē /
vnd wer solche verbott verbrechen / oder über-
fahren / daß derselb / nach gestalt der Wort /
darumb Gestrafft / vnd darumb nit fürgescho-
ben

Absehung
der Schmach-
worten.

Erneuerung
in .o.
Jahren.

ben werden soll. Es sollen auch Wir obbemelt
 Keyser Maximilian / vnd Erzhertzog Carl vns
 seren Rāthen / zugehörigen Landen / vnnnd
 Graffschafften in diser einung vergriffen / solche
 vereinung je zu zehen Jahren Verbunden sein
 die wüssen zu halten / vnd zu volziehen. Des
 gleichen Wir gemein Eyndgnossen je zu zehen Jahr
 ren vnserhalb auch thun sollen. Auch haben
 Wir Obgenanten Partheyen in diser Vereinig /
 vnd Leüterung sonderlich vor / vnd außbehal
 ten / den Stul zu Rom / vnd das Heilig Rö
 misch Reich / vnd alle die mit denen Wir vor
 in Verscribnen Pflichten stehn / auch Pānd
 nuß / Einung / Verständnuß / Burgrecht / oder
 Landrecht haben. Vnd soll disere Erbliche ver
 einung / Leüterung / Netzerung / vnd besserung
 in allē / vnd Jegliche obengezeigte Pācten / vnd
 Articklen / sammentlich / vnd sonderlich von Vns
 allen Obgedachten Partheyen / vnseren Erbē
 Nachkommen / Vnderthanen / zugehörigen / vnd
 die vnser Jeder Jeko / oder künfftiger Zeit / mit
 Schutz / Schirm / verspruch / oder in ander
 Weg zugethan / oder Verwāt seind / oder wer
 den / nun hinfür in ewig Zeit / Ehrbarlich /
 Redlich / Auffrechtlich / auch Stāth / Best /
 Vnderbrochenlich gehalten / vnnnd volzogen
 werden / sonder alle getwerd. Ob auch vnser /
 der Vorgenāten Eyndgnossen Getrew / vnd Lieb
 Eyndgnossen von Lucern / Bry / Schweiz / Vn
 derwalden nid dem Wald / vnnnd Zug in dise
 vnserere Löbliche Vereinung / Leüterung / Netze
 rung / vnd Besserung / wie hievor geschriben
 stath / auch gehn wolten / daß sie das wol thū
 mögen / vnd von Vns Obgenāten Keyser Ma
 ximilian / vnd Erzhertzog Carlin / vnd Vns Ob
 genanten Eyndgnossen / darin gelassen werden
 sollen / vnd hierauff auß besondern Gnaden /
 so

Vorbehalt

Beariff der
 Künfftigen.

Den Vbrigen
 Dingen halb.

so bewilligen Wir Keyser Maximilian als vor
māder für Vns / vnd unseren Lieben Enck
lein / vnd Fürsten Erzhertzog Carlin/ daß ders
selb Erzhertzog Carlin vmb mehrung gutes wil
lens den obberürten Eydgnossen / Nämlich ei
nem Jeden Orth vorgemelt zu einer verehrüg
Jährliches zweyhundert Gulden Rheinisch/ vnd
dem Abt / vnd Statt zu Sanct Gallen/ auch
dem Lād zu Appenzel Jedem Jährlichs hundert
Gulden Rheinisch / in die Statt Zürich/ altwe
gen auff derselben Statt Zürich nothurfftig /
vnd gebührlich Quittung zu geben / vnd zu
Antworten / so Läg biß Er in Regierung sei
ner Erblicher Fürstenthumb / vnd Lānderen tret
ten wird. Wir Keyser Maximilian sollen /
vnd wollen auch darumb sein / vnd verfüge /
so bald der gemelt vnser Lieb Enckel / vnd
Fürst Erzhertzog Carlen zu seinen Vogtbaren /
vnd Mādigen Jahren kommen wird / daß Er
als dan dise vereimung / vnd Verständnuß in
allen Jhren Puncten / vnd Articklen / bewil
ligen / annehmen / vnd mit Nothurfftigen Brief
fen / vnd Siglen Bekräftigen soll. Mit Bes
kund diß Brieffs / mit vnser Keyser Maximilia
ans Insigel/ für Vns selbs / auch als vormā
der / vnd vonwegen des genannten vnser Lieb
Enckels / vnd Fürsten Erzhertzog Carlins Bes
siglet. Darunder Wir Vns für Vns / vnd de
selben unseren Lieben Enckeln / vnd Fürsten /
vnd vnser Beeder Erben / vnd Nachkommen bey
vnseren Keyserlichen Worten verbinden / alle Ob
geschribnen Puncten / vnd Artickel / Getrewlich /
Best / vnd vnerbrochenlich zu halten / vnd zu voll
ziehen. Vnd Wir der Burgermeister / Schulds
heissen / Ammā / Rāth / Burger / Lādleuth / vnd
Gemeinden der Obgemelten Stätten / vnd Lān
deren der Eydgnoschafft / haben auch zu Wahr
rem

Erbeimung
Gelt.

Ratification.

rem Vesten Brkünd / vnd Ewiger Zeugnus vns
ser Stätt / vnnnd Länderen mit sambt Herren
Abts / auch der Statt Sanct Gallen / vnd des
Lads Appenzels Infiglen an disen Brieff thun
hencken / darunder Wir Vns sament vnd sonder
lich für Vns / vnd unsere Nachkommen bey dē
Enden / so Wir vnseren Stätten / vnd Lände
ren Schwören / verbinden alle vorgeschribne
sachen / Puncten / vnnnd Artickel getrewlich /
stätt / vest / vnd vnverbrochenlich zu Halten /
vnd zu Volziehen. Geben / vnd beschehen zu Ba
den im Ergöw / am Frentag den sibendē Tag
des Moats February / nach Christi Geburt /
fünffzehē hundert / vnd im Eilffte / vnseres Reichens
des Römischen im fünff / vnd zwanzigsten / vnd
des Hangerischen im einund zwanzigsten.

In mitler Zeit die sich nach diser sach hat begeben.
Ist ein anderer Brieff disem ganz gleich gemacht
worden / außgenommen / das dise Verther der
Endgnossen darzu auch verfast seind. Nämlich
Lucern / Bry / Schwyz / Vnderwalden nid
dem Wald / vnd Zug. das Datum ist als ob
steth.

